

## **SP-04 Sozialpolitik**

AntragsstellerIn: Katja Keul (KV Nienburg)

Weitere AntragstellerInnen: Andrea Asch (KV Köln), Thomas Poreski (KV Reutlingen),

Sven Lehmann (KV Köln), Katrin Göring-Eckardt (KV Gotha), Renate Künast (KV

Tempelhof-Schöneberg), Ekin Deligöz (KV Neu-Ulm), Anja Siegesmund (KV Jena), Lisa

Paus (KV Charlottenburg-Wilmersdorf), Sina Doughan, (KV Miesbach), Karl Bär, (KV

Miesbach), Wolfgang Strengmann-Kuhn (KV Frankfurt Taunus), Chris Kühn, (KV Tübingen

), Daniel Köbler (KV Mainz), Anja Piel, (KV Hameln), Miriam Staudte (KV Lüneburg),

Christian Meyer (KV Holzminden), Daniela Schneckenburger (KV Dortmund), Ralf Bürk,

(KV Bodenseekreis) Rasmus Andresen, (KV Flensburg) und weitere

### **1 Die grüne Kindergrundsicherung: Mut zum Systemwechsel im 2 Familienleistungsausgleich !**

3 Obwohl der Staat jährlich einen dreistelligen Milliardenbetrag für den

4 Familienleistungsausgleich verwendet, sind Kinder in Deutschland nach wie vor ein

5 Armutsrisiko. Erheblich angewachsen ist zudem in den vergangenen Jahren der prekäre

6 Einkommensbereich knapp oberhalb der Armutsschwelle. Etwa 50 Prozent aller 4-

7 Personenhaushalte haben ein Nettoeinkommen von maximal 20 Prozent über dem ALG II

8 (Arbeitslosengeld II = Hartz IV)-Niveau.

9 Das liegt auch daran, dass viele familienbezogene staatliche Förderungen am falschen Ende  
10 anknüpfen und für eine ungerechte Verteilung sorgen. So entlasten die Freibeträge für  
11 Kinder hohe Einkommen mehr als niedrige und das Ehegattensplitting subventioniert die Ehe  
12 an sich, ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Kindern.

13 Die Löhne im unteren Bereich sind in den letzten 15 Jahren faktisch gesunken, so dass auch  
14 bei berufstätigen Eltern das Vorhandensein von mehreren Kindern schnell dazu führt, dass  
15 die Familie Sozialleistungen nach dem SGB II (Hartz IV) beantragen muss – auch bei einem  
16 allgemeinen Mindestlohn von 8.50 ! Oberhalb der Regelsätze des SGB II sind verschiedene  
17 Behörden damit beschäftigt die Förderung der Familien zu verwalten: Die Agentur für Arbeit

18 berechnet den Kinderzuschlag, das Wohngeldamt die Höhe des Wohngeldes, das Jugendamt  
19 zahlt ggf. den Unterhaltsvorschuss, das Land finanziert die Unterhaltsprozesse des Kindes  
20 und die meist ergebnislosen Vollstreckungsversuche der Unterhaltsberechtigten – von dem  
21 bürokratischen Aufwand des sogenannten Bildungs- und Teilhabepakets ganz zu schweigen.  
22 Der Bundesrechnungshof hat in seinem Sonderbericht vom 17. Juli 2012 die Personal- und  
23 Verwaltungskosten für diese aufwendigen und fehlerträchtigen Antrags- und  
24 Erstattungsverfahren allein bei den Unterhaltsvorschussstellen und bei den Wohngeldstellen  
25 mit 160 Mio jährlich beziffert. Der Bundesrechnungshof kommt zu dem Schluss: „Im  
26 derzeitigen System des Familienleistungsausgleichs ist die notwendige Klarheit und Wahrheit  
27 in den Finanzbeziehungen der öffentlichen Haushalte nicht gewahrt.“

28

29 Das Grundgesetz lässt dem Gesetzgeber in Art 6 GG die Wahl, auf welche Weise er den  
30 Bedarf von Familienangehörigen berücksichtigen will. Entweder er stellt das  
31 Existenzminimum von der Besteuerung frei oder er zahlt einen entsprechenden Geldbetrag.  
32 Bislang hat man sich systematisch für den steuerlichen Freibetrag entschieden. Das  
33 Kindergeld in der heutigen Form dient lediglich dazu, das soziale Ungleichgewicht durch die  
34 Freibeträge abzumildern. .

35

36 Werden die staatlichen Leistungen und Freibeträge in einer Kindergrundsicherung gebündelt  
37 und parallel mit dem Abschmelzen des Ehegattensplittings begonnen, wird der  
38 Systemwechsel nachhaltig. Die Kindergrundsicherung wird dabei aus dem  
39 Familienleistungsausgleich selbst heraus finanziert. Sie ist daher in der Summe keine  
40 zusätzliche Transferleistung, sondern ersetzt auf stimmige und sozial gerechte Weise  
41 vorhandene Transfers und Vergünstigungen. Die Unterfinanzierung der öffentlichen  
42 Haushalte wird durch die Kindergrundsicherung demnach nicht verschärft. Mehreinnahmen  
43 durch eine sozial gerechte grüne Steuerpolitik können daher in den notwendigen Ausbau der  
44 öffentlichen Infrastruktur, etwa für Bildung, Betreuung und Beratung, sowie die Konsolidierung  
45 der öffentlichen Haushalte fließen.

46

47 Durch die höhere Kindergrundsicherung entfallen die Kinderregelsätze im SGB II und SGB  
48 XII. Neben dem bisherigen Transfer entfallen auch die entsprechenden Verwaltungskosten  
49 von ca. einem Sechstel der Gesamtleistung.

50 Die Kindergrundsicherung ist auch deshalb das bessere Instrument zur Bekämpfung der  
51 Kinderarmut, weil die von grüner Seite zu Recht geforderte Regelsatzerhöhung für Kinder im  
52 SGB II nicht nur Mehrkosten verursacht, sondern ohne den vorgeschlagenen Systemwechsel  
53 zusätzlich Hunderttausende von Kindern und ihren Familien zu SGBII-Anspruchsberechtigten  
54 machen würde. Anders als bei der Kindergrundsicherung wäre eine Finanzierung aus dem  
55 Familienleistungsausgleich nicht möglich!

56

57 Durch eine solche Kindergrundsicherung wird auch der Kinderzuschlag obsolet.

58 Der Kinderzuschlag sollte bislang verhindern, dass Erwerbstätige nur deswegen SGB II

59 Leistungen erhalten, weil ihr Einkommen nicht ausreicht auch den Regelbedarf ihrer Kinder

60 zu decken. Der Verwaltungsaufwand für diese Leistung ist durch die sogenannte

61 „Günstigerprüfung“ gigantisch und im Ergebnis frustrierend, weil die Leistungsberechtigten in

62 der Regel durch den Verzicht auf den Zuschlag materiell besser gestellt sind als bei seiner

63 Inanspruchnahme

64

65 Wir wollen stattdessen endlich die vorhandenen Ressourcen gerechter verteilen und den

66 Systemwechsel hin zu einer umfassenden Kindergrundsicherung gestalten – und damit die

67 Beschlüsse der BDK aus dem Jahr 2009 fortentwickeln und konkretisieren.

68 Dafür werden die Kinderfreibeträge abgeschafft und durch eine Kindergrundsicherung

69 ersetzt. Zahlreiche hoch bürokratische Leistungen können dabei ebenfalls entfallen, weil sie

70 durch die Kindergrundsicherung in der Höhe mit umfasst werden. Parallel dazu wird zur

71 Gegenfinanzierung das Ehegattensplitting schrittweise abgeschafft und letztlich durch eine

72 Individualbesteuerung mit übertragbarem Grundfreibetrag ersetzt.

73 Da Familien mit Kindern – mit und ohne eheliche Lebensgemeinschaft – strukturell

74 benachteiligt sind, ist es erforderlich und angemessen, die zusätzlichen Einnahmen aus der

75 Reform des Ehegattensplittings in einer ersten Phase vorrangig zur Finanzierung der

76 Kindergrundsicherung zu verwenden. Nur so kann vermieden werden, dass durch das

77 Abschmelzen des Ehegattensplittings ein Großteil der Familien im mittleren

78 Einkommensbereich gegenüber der heutigen Situation einen Nettoeinkommensverlust

79 erleidet. Und nur so – bei Entlastung kleiner und mittlerer Haushaltseinkommen und einer

80 moderaten Mehrbelastung von Einkommensstarken, insbesondere Kinderlosen - gelingt der

81 Systemwechsel im Familienleistungsausgleich nachhaltig.

82

83 Wir wollen die Kindergrundsicherung in der kommenden Wahlperiode zügig einführen. Zur

84 Ausgestaltung schlagen wir folgende Eckpunkte vor:

85

86 1) Die Kindergrundsicherung liegt oberhalb des Kinderregelsatzes nach dem SGB II (und

87 analog im SGB XII), so dass der Bedarf gedeckt ist und die Kinderregelsätze somit

88 vollständig ersetzt werden können. Dadurch werden mindestens 2 Mrd. Euro für die

89 Finanzierung der Kindergrundsicherung frei.

90

91 2) Die Kindergrundsicherung wird der Höhe nach so bemessen, dass die Freibeträge des §

92 32 Abs. 6 EStG vollständig abgeschafft werden können.

93 Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben würden z.B. durch ein Einstiegsmodell von monatlich

94 300,- erfüllt.

95

96 3) Das Kindergeld geht in der Kindergrundsicherung auf. Die 30 Milliarden Kindergeld für  
97 Minderjährige werden zur Finanzierung der Kindergrundsicherung eingesetzt.

98

99 4) Durch die Kindergrundsicherung und die Abschaffung der Kinderregelsätze wird auch der  
100 „Kinderzuschlag“ in Höhe von bislang 400 Mio Euro überflüssig.

101

102 5) Weitere staatliche Ausgaben können durch die Kindergrundsicherung reduziert werden,  
103 wie bspw. die monetären Anteile des Bildungspaketes, Wohngeld nach dem  
104 Wohngeldgesetz, die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII sowie Freibeträge  
105 für Schulgeld und Kinderbetreuung. Soweit die Kindergrundsicherung nicht den gesamten  
106 Wohnbedarf der Kinder mit abdeckt, bleibt es dabei, dass Familien weiterhin Wohngeld oder  
107 Kosten der Unterkunft beziehen. Die Leistungen verringern sich jedoch deutlich, weil die  
108 anzurechnende Kindergrundsicherung über dem bisherigen Kindergeld liegt.

109

110 6) Der verbleibende Finanzierungsbedarf wird durch das Abschmelzen des  
111 Ehegattensplittings gedeckt. Dabei wird das Ehegattensplitting durch eine  
112 Individualbesteuerung bei übertragbarem Grundfreibetrag ersetzt, was langfristig im Vergleich  
113 zu jetzigen Rechtslage zusätzliche Steuereinnahmen von ca. 14 Mrd. Euro jährlich bringen  
114 würde.

115 In der ersten Phase werden diese Mehreinnahmen deutlich geringer ausfallen, da rechtlich für  
116 bisherige Ehen eine Übergangsregelung greifen muss. In dieser Umstellungsphase wird die  
117 Finanzierung des Einstiegs in die Kindergrundsicherung Vorrang haben müssen, um eine  
118 übermäßige Belastung kinderreicher Familien gegenüber kinderlosen Ehen zu vermeiden.  
119 In einer zweiten Phase stehen die steigenden Mehreinnahmen durch die  
120 Individualbesteuerung für den Ausbau der Infrastruktur und zur dynamischen Anpassung der  
121 Kindergrundsicherung zur Verfügung.

122

123 7) die Kindergrundsicherung wird nur für Minderjährige eingeführt, da es für Volljährige in  
124 Ausbildung ein komplementäres Konzept gibt: Das grüne Zwei-Säulen-Modell mit einer  
125 elternunabhängigen Basisabsicherung. Auch mit diesem Anschlussmodell entfallen im  
126 Gegenzug Kindergeld und Freibeträge.

127